# Ablauf des Abschlusses von Ausbildungen in der Sektion Graz des APLG Beschluss der Ausbildungsgruppe Graz vom 5.7.2017 Aktualisiert am 14.11.2018

Ergänzend zur Ausbildungsordnung 2012 wird festgehalten:

# 1. Einreichung

Die Einreichung einer korrekturgelesenen Abschlussarbeit erfolgt bei der Leitung der Ausbildungsgruppe.

### 2. Betreuung

Eine fachlich-wissenschaftliche Betreuung ist möglich jedoch nicht obligatorisch. Hierfür stehen u.a. Mitglieder des APLG/Sektion Graz zur Verfügung. Die Auswahl erfolgt durch die/den Ausbildungskandidatln. Vereinbarungen über Umfang und Form der Betreuung sowie etwaige Honorierung werden zwischen Ausbildungskandidatln und Betreuerln einvernehmlich festgelegt.

# 3. Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeiten

- a. Die Abschlussarbeiten werden von zwei "LehrtherapeutInnen" (siehe "Lehrtherapeutenrichtlinie") des APLG/Sektion Graz begutachtet und beurteilt. Ein/e GutachterIn wird von der/dem AusbildungskandidatIn, ein/e GutachterIn von der Ausbildungsgruppe des APLG/Sektion Graz ausgewählt.
- b. Die GutachterInnen arbeiten unabhängig voneinander. Sie erstellen schriftliche Gutachten.
- c. In den beiden Gutachten wird abschließend festgehalten, ob die Abschlussarbeit approbiert werden kann. In Fällen, wo entweder beide GutachterInnen oder eine/r der beiden die Approbation nicht erteilen, müssen der/dem AusbildungskandidatIn Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiten vorgelegt werden. Wünschenswert ist hierfür ein Gespräch auf Basis schriftlich-formulierter Kritikpunkte. Termine für die neuerliche Vorlage werden einvernehmlich festgelegt.
- d. Die Frist für die Begutachtung beträgt 4 Wochen.
- e. Das Honorar beträgt pro Gutachten 400.- €, davon werden 50% vom APLG / Sektion Graz und 50% von der/dem KandidatIn bezahlt.

#### Verrechnungsmodus:

- i. Die Person, deren Abschlussarbeit betreut wird, zahlt an jeden
   Gutachter/jede Gutachterin 400.- Euro lt. entsprechend Rechnung.
- ii. Dann erhält sie per Antrag an den Kassier der Grazer Sektion die Rückerstattung.
- f. Die von beiden GutachterInnen approbierten Abschlussarbeiten werden mit den Gutachten der Leitung der Ausbildungsgruppe übermittelt. Diese versendet die approbierte Abschlussarbeit sowie die beiden Gutachten an die Mitglieder der Ausbildungsgruppe des APLG/Sektion Graz. Die beiden Gutachten werden ferner an die/den AusbildungskandidatIn versendet. LehranalytikerInnen der jeweils Abschließenden bekommen die Abschlussarbeit nur auf Wunsch der Letzteren übermittelt. Die Weitergabe von Abschlussarbeiten und Gutachten an Dritte wird ausgeschlossen.

## 4. Abschlusskolloquium

- a. Die Festlegung des Termins für das Kolloquium erfolgt im Einvernehmen zwischen der Leitung der Ausbildungsgruppe und der/dem Kandidatln.
- b. Am Kolloquium wirken sämtliche Mitglieder der Ausbildungsgruppe des APLG/Sektion Graz mit, der/die eigene LehranalytikerIn nur auf Wunsch des/r KandidatIn; weitere Personen aus dem Kreis der Mitglieder des APLG/Sektion Graz können von der/dem KandidatIn als Gäste eingeladen werden. Sämtliche TeilnehmerInnen am Kolloquium verpflichten sich, die Abschlussarbeit sowie die beiden Gutachten zu lesen und an der Debatte mitzuwirken.
- c. Den Vorsitz im Kolloquium kann auf Wunsch der/des KandidatIn die/der LeiterIn des APLG/Sektion Graz oder die/der LeiterIn der Ausbildungsgruppe führen, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.
- d. Ein Kolloquium besteht aus folgenden Teilen:
  - Präsentation der wichtigsten Punkte der Arbeit durch die/den KandidatIn,
     Dauer bis zu 30 Minuten, wodurch eine Einführung in die Diskussion erfolgen soll;
  - Wissenschaftliche Diskussion der Arbeit, Dauer etwa 100 Minuten.
- e. Die Beurteilung des Kolloquiums erfolgt durch die Mitglieder der Ausbildungsgruppe des APLG/Sektion Graz im Anschluss an das Kolloquium.

Die hierbei gegebenenfalls anwesenden jeweiligen LehranalytikerInnen der Abschließenden nehmen an der Beurteilung nicht teil. Das Ergebnis der Beurteilung des Kolloquiums lautet entweder "positiv" oder "negativ" und wird der/dem KandidatIn im Anschluss an die Beratungen mündlich und in Wochenfrist schriftlich mitgeteilt.

f. Bei negativer Beurteilung wird der/dem KandidatIn ein Wiederholungstermin für ein weiteres Kolloquium angeboten, der einvernehmlich festgelegt wird.